OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603681/7/MS

Datum: Linz, 18. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, vertreten durch T § H, P.gasse, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2020, GZ: BHFR/919060012576/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 3 des bekämpften Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe, dass die in Punkt 1 verletzte Rechtsvorschrift § 4 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, die in Punkt 3 verletzte Rechtsvorschrift § 4 Abs. 1 lit. c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 sowie die Strafnorm zu Punkt 1 und 3 jeweils § 99 Abs. 2 lit. a StVO, BGBl. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 39/2013 zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 wird stattgegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei zu Punkt 2 geführte Strafverfahren eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 100,00 Euro zu leisten.

IV. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 50,00 Euro festgesetzt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2020, GZ: BHFR/919060012576/19, wurden über Herrn A H auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. a StVO wegen der Übertretung 1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO und 3. § 4 Abs. 1 lit. c StVO eine Geldstrafe von jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von je 5 Tagen 2 Stunden) und zu 2. § 4 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 12 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Uhrzeit: 04.10.2019, 07:50 Uhr
Ort: Lasberg, L 1476, Walchshofer Landesstraße, Senke Grub, nächst Fa. W
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: X
Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Uhrzeit: 04.10.2019, 07:50 Uhr
Ort: Lasberg, L 1476, Walchshofer Landesstraße, Senke Grub, nächst Fa. W
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: X
Sie haben, obwohl Ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da sie nicht angehalten haben, sondern weitergefahren sind.

3. Datum/Uhrzeit: 04.10.2019, 07:50 Uhr
Ort: Lasberg, L 1476, Walchshofer Landesstraße, Senke Grub, nächst Fa. W
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: X
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Eignung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. März 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben vom 23. März 2020 verfasste und mittels E-Mail gleichen Datum eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und lediglich eine Ermahnung auszusprechen; in eventu sämtliche Strafen auf das gesetzliche Mindestmaß zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 4. März 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2020, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die Vertreterin der belangten Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.
Als Zeugen einvernommen wurden: T , H

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Oktober 2019, um 07:50 Uhr den Omnibus mit dem Kennzeichen X auf der L1476 in der Gemeinde Lasberg, nächst der Fa. W.

Die beiden einvernommenen Zeugen waren zur gleichen Zeit ebendort mit ihren Fahrrädern (Rennfahrräder) unterwegs und fuhren hintereinander mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h.

Der Beschwerdeführer überholte die beiden Radfahrer mit einem geringen seitlichen Abstand, wodurch beide Radfahrer ihre Räder abbremsten und auf das Bankett ausweichen mussten, wobei das Rennrad des Zeugen H am Laufrad beschädigt wurde, an dem ein sogen. Achter entstand.

Vor dem vorgeworfenen Tatort geht die Straße nach einer Senke bergauf und führt sodann über eine Kuppel, wo das Überholmanöver stattgefunden hat.

Zumindest kurz vor dem Überholmanöver herrschte Gegenverkehr.

Die Walchshofer Landesstraße L1476 ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr.

Der Beschwerdeführer hielt nach dem Überholvorgang nicht an, sondern setzte seine Fahrt fort. Der Vorfall wurde telefonisch vom Zeugen H bei der PI Freistadt zur Anzeige gebracht.

Dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort den Omnibus mit dem Kennzeichen X lenkte, ergibt sich aus der Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers und wurde dieser Umstand auch nie in Abrede gestellt. Gleiches gilt für den Umstand, dass ein Überholvorgang stattgefunden hat und der Beschwerdeführer nicht angehalten hat.

Dass die beiden Zeugen ebendort mit ihren Rennfahrrädern hintereinander fahrend unterwegs waren, ergibt sich aus der Anzeige, ihren Angaben vor der belangten Behörde und aus den Zeugenaussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Dass der Überholvorgang trotz Gegenverkehr mit einem geringen seitlichen Abstand stattgefunden hat, was beide Zeugen dazu veranlasst hat, von der Fahrbahn aufs Bankett zu fahren, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben der beiden Zeugen, sowohl im Behördenverfahren als auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die beiden Zeugen gaben während ihrer Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, dass sie beide, wenn möglich, täglich mit dem Fahrrad zu ihrer Arbeitsstelle pendeln und haben sie den Eindruck hinterlassen, versierte Radfahrer zu sein. Es ist völlig nachvollziehbar, dass auch versierte Radfahrer bei einem Überholmanöver wie diesem in einem geringen seitlichen Abstand, wie von den Zeugen geschildert, befürchten müssen, dass es zu einer Kollision kommt und diese daher auf das Bankett gefahren sind. Beide Zeugen haben glaubhaft versichert, dass sie davor Angst gehabt hätten, dass „es sich nicht mehr ausgeht“ und gab der Zeuge H an, dass der Zeuge T ganz blass gewesen sei. Letzter gab an, dass sich die Situation für ihn als nötigend dargestellt hat und er diese habe zur Anzeige bringen wollen.
Die Schilderung der beiden Zeugen war jede für sich glaubwürdig und schilderten sie das Überholmanöver übereinstimmend und nachvollziehbar. Es gab keinen Grund an deren Angaben zu zweifeln.
Demgegenüber bestreitet der Beschwerdeführer die beiden Radfahrer in einem geringen seitlichen Abstand von etwa 30 cm überholt zu haben. In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass es lebensnah ist, dass der Abstand 1 m betragen hat, in der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, der seitliche Abstand habe ca. 1 bis 1,20 m betragen. Gleichzeitig wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass ein seitlicher Abstand von 30 cm nicht dazu führen würde, dass ein überholter Radfahrer erschrecken musste und zudem hätte ein Überholmanöver stattgefunden, sodass ein Ausweichen gar nicht nötig gewesen wäre und es müsse doch davon ausgegangen werden, dass ein Radfahrer sein Fahrrad unter Kontrolle hat und keine sinnlosen Ausweichmanöver durchführt.
In der mündlichen Verhandlung hob der Beschwerdeführer seine Erfahrung hervor, er sei Profi und wisse wann er überholen könne, von einem Bus habe er einen ganz

anderen Überblick auf das Verkehrsgeschehen, er habe jedenfalls keinen Fehler gemacht, zu dem er hier stehen könne.
Dem Beschwerdeführer steht es frei sich in jede Richtung zu verteidigen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sowohl in der Verhandlung als auch in der Beschwerde waren im Hinblick auf die Darstellung des Überholvorgangs nicht glaubwürdig und nachvollziehbar.
Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass ein Überholvorgang in einem geringen seitlichen Abstand von ca. 30 bis 40 cm stattgefunden hat.

Dass durch das Fahren von der Fahrbahn auf Bankett beim Fahrrad des Zeugen H ein Sachschaden eingetreten ist, ergibt sich aus dessen Angaben vor der belangten Behörde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die diesbezüglichen Angaben waren glaubwürdig und gab es keinen Grund daran zu zweifeln, zumal der Zeuge auch darlegte, er habe sein Rad erst am Vortag vom Service abgeholt und sei mit seinem Rad alles in Ordnung gewesen.
Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es könne auch gut sein, dass das Fahrrad schon vorher beschädigt gewesen war und der Zeuge habe nur die Situation ausgenützt, um den Achter im Fahrrad repariert zu bekommen, fehlt jegliche Substanz. Das durchgeführte Beweisverfahren hat diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte geliefert. Nur der Umstand, dass dem Beschwerdeführer in der Vergangenheit ein derartiger Vorfall untergekommen ist, reicht alleine nicht aus, um Zweifel darüber hervorzurufen, dass der am Fahrrad des Zeugen H entstandene Schaden nicht durch den ggst. Unfall entstanden ist.

Der Straßenverlauf ergibt sich aufgrund der Angaben der Zeugen und des Beschwerdeführers.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Zu 1.:

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. VwGH 15. 11. 2000, 2000/03/0264; 20. 4. 2001, 99/02/0176.

Die Bestimmung des § 4 StVO bezieht sich nicht nur auf Personen, die den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, sondern darüber hinaus auf alle jene Personen, deren Verhalten mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhange steht.
Ob ein Unfall vorlag, ist aus der Sicht der Tatzeit und nicht rückblickend zu beurteilen.

Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers.
Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ist die sich der Eliminationsmethode bedienende Äquivalenztheorie (condicio sine qua non) maßgebend. Die Frage der Rechtswidrigkeit oder des Verschuldens ist dabei nicht zu prüfen.
Die Verpflichtung, ein Fahrzeug anzuhalten, besteht nicht nur dann, wenn der Lenker den Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, sondern auch dann, wenn das Verhalten des Lenkers mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang gebracht werden kann.

Der hier ggst. Vorfall, der im Überholen von zwei hintereinander fahrenden Radfahrern in einem geringen seitlichen Abstand bestand, die durch das Überholen veranlasst wurden, von der Fahrbahn aufs Bankett zu fahren, wobei an einem Fahrrad ein Sachschaden entstand, ist als Verkehrsunfall zu qualifizieren.
Der ggst. Überholvorgang steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem am Rad des einen Radfahrers eingetretenen Sachschadens.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit. a und des Abs. 5 ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. VwGH 23. 5. 2002, 2001/03/0417; 10. 1. 2017, Ra 2016/02/0182; s auch VwGH 20. 2. 1991, 90/02/0148 (Wahrnehmen eines Knalls);Ra 2018/02/0274 ZVR 2019/85 (nach riskantem Fahrmanöver ist besondere Aufmerksamkeit gefordert).

Wie unter II. festgestellt, trat infolge des Verkehrsunfalls ein Sachschaden ein.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite gab der Beschwerdeführer an, er habe nach dem Überholen in den Rückspiegel geschaut und nichts wahrgenommen, was ihn

dazu veranlasst hätte, anzuhalten. Ob dazu auch das Anhalten der Radfahrer auf dem Bankett gehört, ließ der Beschwerdeführer offen.
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer vom eingetretenen Sachschaden an einem der Fahrräder aktiv nichts wusste.
Fraglich ist, ob dem Beschwerdeführer beim ggst. Sachverhalt zu Bewusstsein gekommen ist, dass er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat bzw. ob es ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen.
Gegenständlich hat der Beschwerdeführer die beiden hintereinander fahrenden Radfahrer, nach Erreichen einer Kuppe nach einem Anstieg in einem seitlichen Abstand von etwa 30 bis 40 cm überholt. Ein solches Fahrmanöver ist als riskant zu beurteilen und erfordert somit die erhöhte Aufmerksamkeit des überholenden Lenkers. Bei gebotener Aufmerksamkeit hätte dem Beschwerdeführer somit auffallen müssen, dass die Radfahrer ins Bankett gefahren und stehen geblieben sind und dieses Verhalten in Zusammenhang mit dem von ihm getätigten Fahrmanöver bringen müssen, wobei ihm hier auch das Eintreten eines Schadens an den Fahrrädern als mögliche Folge des Verkehrsunfalls hätte bewusst sein müssen.
Da der Beschwerdeführer nach Beendigung des Überholvorgangs in den Spiegel geschaut hat, hätte ihm bei gebotener Aufmerksamkeit auffallen müssen, dass die Radfahrer aufs Bankett gefahren und stehen geblieben waren. Dies hätte ihn dazu veranlassen müssen, einen möglichen Zusammenhang, mit dem von ihm durchgeführten Überholmanöver herzustellen und wäre er gehalten gewesen nähere Erkundigungen einzuholen, was er unterlassen hat und ist ihm dieser Umstand als Fahrlässigkeit im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG anzurechnen (VwGH 22.5.1991, 90/03/0099).

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Dem Beschwerdeführer ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften.

Der objektive Tatbestand ist dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

Zu 2.:

Beim ggst. Geschehen handelt es sich um einen Verkehrsunfall in der Art, als zwei hintereinander fahrende Radfahrer sich infolge eines sie überholenden Buses genötigt gesehen haben, die Fahrbahn zu verlassen und auf das Bankett zu fahren, wodurch am Fahrrad eines der Radfahrer ein Sachschaden eingetreten ist. Dass eine derartige Konstellation geeignet wäre Schäden für Personen oder Sachen auszulösen, kann nicht erkannt werden. Auch aus dem Spruch des bekämpften Straferkenntnisses kann nicht entnommen werden, worin das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. b StVO gelegen ist. Das „bloße“ Nichtanhalten und Weiterfahren, ohne dass infolge des Unfalls die Gefahr von Schäden für Personen und Sachen zu befürchten sind, zu deren Vermeidung Maßnahmen zu setzen sind, ist nicht geeignet, den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. b StVO zu erfüllen, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und ist somit das in diesem Punkt gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen und Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses aufzuheben.

Zu 3.:
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, kann die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO normierte Verpflichtung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311).

Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst.
Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kraftfahrzeug des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO (vgl. VwGH 20.4.2001, 99/02/0176, mwN).
Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (vgl. hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088).
§ 4 Abs. 1 lit. c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Gegenständlich liegt ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde, jedoch ist an einem Fahrrad der mitbeteiligten Personen ein Sachschaden eingetreten, sodass, da ein Identitätsnachweis nicht erfolgt ist, eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist und daraus resultierend

die Pflicht der unfallbeteiligten Personen, somit auch des Beschwerdeführers, die Pflicht besteht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Indem der Beschwerdeführer weder angehalten hat noch seiner Verständigungspflicht nachgekommen ist, hat er es zu verantworten, dass keine Feststellungen über seine Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Lenkens getroffen werden konnten und hat er damit nicht in der gebotenen Weise an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Zur Strafbemessung (1. und 3.)
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Der Beschwerdeführer verfügt laut Einschätzung durch die belangte Behörde über ein durchschnittliches Einkommen.

Da gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, kam ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Eine einschlägige Vormerkung im Hinblick auf Spruchpunkt 1. wurde in der Begründung des Straferkenntnisses explizit angeführt und ist diese als erschwerend zu werten. Weitere Umstände, aus denen auf das Vorliegen von Milderungsgründen oder zusätzlichen Erschwerungsgründen geschlossen werden könnte, kamen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervor.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, den Einkommensverhältnissen und dem Nichtvorliegen von Milderungsgründen sowie dem Vorliegen von Erschwerungsgründen erscheinen die mit jeweils 250 Euro verhängten Geldstrafen als durchaus angemessen und auch aus spezialpräventiver Hinsicht geboten sowie aus generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

Zu 1. und 3.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von gesamt 100 Euro vorzuschreiben.

Zu 2.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher kein Betrag vorzuschreiben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte das Recht, dass im Spruch die richtige Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, aufscheint. Diesem Gebot wird dann nicht entsprochen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 6.8.2020, Ra 2020/09/0013).
Aus diesem Grund war die verletzte Vorschrift entsprechend zu berichtigen.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß